

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2009

Die CPU Softwarehouse AG sieht in den Prinzipien des Corporate Governance eine der Voraussetzungen für eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung. Unter Corporate Governance wird eine verantwortungsvolle und transparente Führung und Kontrolle des Unternehmens verstanden. Die CPU Softwarehouse AG fühlt sich dem Stakeholder-Prinzip verpflichtet, das neben den Aktionärsinteressen auch die Belange der Mitarbeiter und Geschäftspartner berücksichtigt.

Der Corporate Governance Kodex (im Folgenden auch „Kodex“ genannt) stellt neben den wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Unternehmensführung (Leitung und Kontrolle) auch international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung dar. Dabei soll der Kodex das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar gestalten. Ziel ist es, das Vertrauen von Anlegern, Kunden und Mitarbeitern in börsennotierte deutsche Gesellschaften zu steigern.

Der Corporate Governance Bericht erfolgt gemäß Ziffer 3.10 des Corporate Governance Kodex und ist durch den Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gemeinsam verabschiedet. Der Corporate Governance Bericht ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB, die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist.

Der Kodex wird von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex systematisch weiterentwickelt um den wachsenden Anforderungen an Transparenz, Investorenschutz und der Compliance gerecht zu werden. Dies zeigt sich auch in seiner letzten Änderung zum 18. Juni 2009. Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Änderungen auf Ihre Anwendbarkeit für die CPU Gruppe hin überprüft und bei Ihren Entscheidungen berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang spiegelt sich die Anwendung der Grundsätze des Corporate Governance Kodex in der verantwortungsbewussten Unternehmensleitung der CPU Gruppe wider. Vorstand und Aufsichtsrat verstehen unter der Umsetzung der Kodex-Maßstäbe auch eine nachhaltige Wertschaffung und -steigerung für den CPU-Konzern. Dies wird durch eine offene und transparente Informationspolitik erreicht, indem die Leistungen und Erfolge der CPU-Gesellschaften der interessierten Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Somit wird das in die CPU gesetzte Vertrauen von Aktionären, Kunden, Partnern und Mitarbeitern bestätigt und gerechtfertigt.

Die CPU Softwarehouse AG entspricht mit wenigen Ausnahmen den Empfehlungen und Anregungen des Corporate Governance Kodex vom 18. Juni 2009. Die Ausnahmen sind in der aktuellen Entsprechenserklärung aufgeführt, die von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben wurde. Die aktuelle Entsprechenserklärung ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB und wird, wie der Corporate Governance Bericht, als eigenständiges Dokument auf der Internetseite der CPU Softwarehouse AG der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Im weiteren Verlauf werden die Begrifflichkeiten des Corporate Governance Kodex verwendet und die wichtigsten Empfehlungen und Anregungen des Kodex, welche die CPU Gruppe betreffen im Rahmen des Corporate Governance Berichtes dargestellt:

Aktionäre und Hauptversammlung

Insbesondere wegen der großen Anzahl an Aktionären, die sich aus dem hohen Streubesitz in Höhe von 63,52% ergibt, ist die CPU Softwarehouse AG besonders bestrebt, in angemessener Offenheit und Fairness über die aktuelle und künftige Finanz- und Ertragssituation zu berichten. Dazu stellt die CPU der interessierten Öffentlichkeit nicht nur die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtveröffentlichungen wie Finanzberichte und Ad-hoc-Meldungen zur Verfügung, sondern es werden darüber hinaus Pressemitteilungen publiziert, die über die Leistungen und Erfolge der CPU Gruppe berichten. Aktionärsanfragen oder Anfragen weiterer Interessenten, die uns überwiegend auf dem elektronischen Weg per E-Mails erreichen, werden zeitnah und vollumfänglich über dieses Medium beantwortet.

Auf der Hauptversammlung, als Ort des Zusammentreffens von Anteilseignern und Gesellschaftsleitung, soll ein weitergehender Informationsaustausch zwischen Aktionären und Vorstand stattfinden. Dabei sollen nicht nur die wirtschaftliche Situation der CPU Gruppe und die Möglichkeit zur Ausübung der Aktionärsrechte im Vordergrund stehen. Vielmehr wird hier die Möglichkeit angeboten mit der Unternehmensleitung über vergangene und aktuelle Entscheidungen und Themen zu diskutieren.

Durch den technischen Fortschritt und die Vielseitigkeit, die das Internet anbietet, eröffnen sich auch neue Wege in der Veranstaltung und Durchführung der Hauptversammlung. In diesem Zusammenhang werden in den nächsten Jahren vermehrt sogenannte Online-Hauptversammlung abgehalten werden. Dies ist unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten der CPU Softwarehouse AG nicht angemessen. Daher zieht die CPU die traditionelle Durchführung der Hauptversammlung mit dem persönlichen Kontakt zum Anteilseigner einer unpersönlichen und distanzierten Online-Aktionärsversammlung vor.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen erfolgt innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und wird auf der Internetseite der Gesellschaft und im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht, um eine zahlreiche Teilnahme der Aktionäre der Gesellschaft zu erreichen. Des Weiteren werden auf der Homepage der CPU alle zu Informationszwecken benötigten Unterlagen der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden die entsprechenden Unterlagen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme und während der Hauptversammlung ausgelegt.

Die Gesellschaft benennt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Diesem obliegt die weisungsgebundene Ausübung der ihm gegenüber abgegebenen Stimmen. Der Stimmrechtsvertreter ist während der Hauptversammlung anwesend und stimmt für die von ihm vertretenen Aktionäre ab.

Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich. Hierbei werden im Rahmen einer ordnungsmäßigen Unternehmensführung die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung sowie die durch den Aufsichtsrat vorgegebene Geschäftsordnung beachtet.

In diesem Zusammenhang ist der Vorstand zur Wahrnehmung eines angemessenen Risikomanagements und der Einhaltung der relevanten Compliance-Vorschriften angehalten. Der Vorstand hat keine Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, außerhalb des Unternehmens bzw. des Konzerns übernommen.

Seit dem 20. November 2006 setzt sich der Vorstand der Gesellschaft aus zwei Mitgliedern zusammen, wie der Kodex in Ziffer 4.2.1 empfiehlt, wurde ein Vorstand zum Sprecher des Vorstands ernannt. Die erlassene Geschäftsordnung wurde im Verlauf des Geschäftsjahres 2008 ergänzt und am 16. Februar 2009 verabschiedet. Die Vergütung des Vorstands wird gemäß Ziffer 4.2.2 des Kodex vom Aufsichtsrat überprüft und im Rahmen des Vergütungsberichtes näher erläutert, der im weiteren Verlauf dieses Berichtes zu finden ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten des Vorstands. Dazu wird er in regelmäßigen Zeitabständen und sofern erforderlich auch außerhalb dieses Zyklus durch den Vorstand über die Vorgänge innerhalb des CPU-Konzerns zeitnah informiert.

Der Aufsichtsrat besteht seit der Satzungsänderung vom 3. Juli 2007 aus drei Mitgliedern.

Die Mitglieder sind entsprechend der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Ersatzmitglieder sind bisher nicht gewählt worden; eine kürzere Amtszeit der Aufsichtsräte wurde bisher nicht bestimmt. Alle Aufsichtsräte verfügen aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen als Vorstandsvorsitzender bzw. ihrer Vorstandstätigkeit bzw. ihrer ehemaligen Vorstandstätigkeit in börsennotierten Aktiengesellschaften über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats sind vom Unternehmen und Vorstand unabhängig. Der Aufsichtsrat erfüllt die ihm gestellten Aufgaben soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften und der Satzung erforderlich ist. Er berät und überwacht den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Als Grundlage für die Arbeit des Aufsichtsrats dient, neben den gesetzlichen Vorschriften, seine Geschäftsordnung.

Aufgrund der Unternehmensgröße und der daraus resultierenden Größe des Aufsichtsrats befasst sich dieser als Gesamtorgan grundsätzlich mit allen Aufgaben der Aufsichtsrats Tätigkeit. Daher findet eine separate Bildung von Ausschüssen, wie im Kodex empfohlen, nicht statt. Die Gesellschaft hat entsprechend der Satzung eine angemessene D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen, die keinen Selbstbehalt vorsieht. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass durch die Vereinbarung einer gesetzlichen Regelung für den Vorstand entsprechenden Selbstbehalten die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht weiter erhöht werden kann.

Die Aufsichtsratsmitglieder verfolgen keine Tätigkeit oder üben keine Funktion bei konkurrierenden Unternehmen aus, die sie in Interessenskonflikte verwickeln könnten. Somit ist die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder gewahrt. Sollten dennoch unvermeidbare Interessenskonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrats auftreten, so sind diese dazu verpflichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zeitnah darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in diesem Corporate Governance Bericht ausführlich dargestellt. Die Vergütung der Aufsichtsräte richtet sich ausschließlich nach der Satzung, die auf der Homepage der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations – Corporate Governance“ hinterlegt ist. Die Aufsichtsräte erhalten eine fixe Vergütung, welche vergleichsweise niedrig bemessen ist. Die Aufsichtsratsvergütungen sind in der Satzung der Gesellschaft geregelt und enthalten keine variablen Bestandteile. Die Satzung sieht jedoch vor, dass die Hauptversammlung den Mitgliedern des Aufsichtsrats Sondervergütungen gewähren kann und schließt erfolgsbezogene Vergütungen für den Aufsichtsrat damit nicht aus. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist diese flexible Regelung der vom Kodex empfohlenen starren Regelung vorzuziehen. Bisher wurde der Hauptversammlung ein solcher Vorschlag aus Gründen der Kosteneffizienz und Vermeidung von Zusatzkosten nicht unterbreitet.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat sind dazu angehalten, die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Unternehmensführung einzuhalten. Zum Wohle der Gesellschaft arbeiten beide Organe eng zusammen. Durch regelmäßige Sitzungen des Aufsichtsrats, in denen auch der Vorstand anwesend ist und welche gegebenenfalls als Telefonkonferenz abgehalten werden können, wird diese enge Zusammenarbeit erreicht.

Im Berichtsjahr fanden sieben Aufsichtsratssitzungen statt. Darüber hinaus besteht ein intensiver Informationsaustausch zwischen Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Die Information des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorstand regelmäßig, zeitnah, ausführlich und in der Regel schriftlich. Im Rahmen des neu überarbeiteten und umfangreichen Reportingsystems befassten sich die Sitzungen inhaltlich mit der Entwicklung der Konzerngeschäfts- und Konzernfinanzlage, einschließlich wichtiger Projekte sowie der strategischen Ausrichtung der CPU Gruppe einschließlich Compliance und der Risikoerkennung, -überwachung und -vermeidung.

Sofern erforderlich, wird bei wesentlichen Vorkommnissen unverzüglich und außerhalb der regelmäßigen Berichtserstattung der Aufsichtsrat hierüber informiert. Dabei wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats bereits vorab informiert und kommunikativ eingebunden, so dass er die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen und gegebenenfalls eine außerordentliche Sitzung einberufen kann.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundsätze für die Festlegung der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Er orientiert sich an den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex und entspricht den gesetzlichen Regelungen des HGB.

Laut Satzung und gesetzlichen Vorschriften werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt oder abberufen. Die Zahl der Mitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Der Vorstand kann auch aus einer Person bestehen.

Über die Festlegung der Vorstandsvergütung entscheidet gemeinschaftlich der Aufsichtsrat der CPU Softwarehouse AG. Einen Personalausschuss gibt es nicht. Die Vergütung teilt sich in einen fixen und einen variablen Anteil auf. Bestimmend für das Festgehalt sind die Erfahrungen des Vorstandmitglieds, der Umfang seines Verantwortungsbereiches, die Größe des Unternehmens, die wirtschaftliche Situation bzw. Stellung im Markt sowie die Anforderungen einer Börsennotierung.

Die variable Vergütung ist vom Erreichen bestimmter Umsatz- und Ergebnisziele abhängig. Aktienbasierte Vergütungen oder Aktienoptionen wurden nicht gewährt. Tätigkeiten als Organe von Konzerngesellschaften werden nicht vergütet.

Es wurden keine Vereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebotes bzw. Klauseln infolge eines „Kontrollwechsels“ geschlossen. Mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern wurden keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen. Für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit aus anderen Gründen wurden ebenfalls keine Zusagen (z. B. Abfindungen, Pensionszusagen, Überbrückungsgelder) vereinbart. Leistungen von Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied sind auch nicht zugesagt.

Für ein ehemaliges Organmitglied besteht seit 1995 eine Versorgungszusage. Der Barwert der nach IAS 19 ausgewiesenen Pensionsrückstellung betrug unter Verrechnung mit der hierfür vorgesehenen Rückdeckungsversicherung 105.011 Euro (Vj. 109.038 Euro).

Für die Mitglieder des Vorstands wurden im Geschäftsjahr folgende Bezüge gewährt:

	Fix	Variabel	Gesamt
Werner Binder	133.184 Euro	0 Euro	133.184 Euro
(Vorjahr)	(130.350 Euro)	(0 Euro)	(130.350 Euro)
Sven Wollenhaupt	130.922 Euro	0 Euro	130.922 Euro
(Vorjahr)	(131.505 Euro)	(0 Euro)	(131.505 Euro)

In den Fixgehältern sind Beiträge zu Direktversicherungen im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge und der Privatanteil der Pkw-Nutzung enthalten.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist durch die Satzung der CPU Softwarehouse AG festgelegt. Sie umfasst eine fixe Aufwandsentschädigung von 10.000 Euro pro Jahr. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Eineinhalbfache, der Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte dieser Vergütung. Mitgliedern des Aufsichtsrats werden sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsratsstätigkeit verbundenen Reisekosten und Auslagen ersetzt.

Geschäfte mit den Organmitgliedern oder mit diesen nahe stehenden, privaten oder juristischen Personen sind durch gesetzliche Regelungen in Deutschland genehmigungspflichtig. Die CPU AG bezog von nahestehenden Unternehmen eines Organmitglieds in Deutschland Beratungsleistungen i.H.v. 5 TEUR (Vj. 0 TEUR). Es handelt sich um die Gesellschaft Tefen AG in Augsburg. Verbindlichkeiten hieraus bestanden zu den Bilanzstichtagen nicht.

Für Vorstand und Aufsichtsrat bestanden Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen (D&O) über 5,0 Mio. Euro. Ein Selbstbehalt ist aufgrund der bestehenden, dienstvertraglichen Regelungen nicht vereinbart. Für diese Versicherungen wurden im Geschäftsjahr 19 TEUR aufgewandt.

Weder an Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrates noch an Mitglieder des Aufsichtsrats wurden Kredite gewährt. Ebenso wurden keine Avalverpflichtungen für Organmitglieder durch die CPU Softwarehouse AG oder Konzerngesellschaften übernommen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Rechnungslegung

Der jährliche Konzernabschluss der CPU Gruppe wird seit dem Geschäftsjahr 2005 auf Grundlage der „International Financial Reporting Standards (IFRS)“, der Einzelabschluss des Mutterunternehmens (CPU Softwarehouse AG) nach dem deutschen Handelsrecht aufgestellt und vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt. Alle Finanzberichte werden auf der Homepage (www.cpu-ag.com) unter der Rubrik „Investor Relations – Finanzdaten“ der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

CPU ist bemüht, die Fristen des Corporate Governace Kodex zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts einzuhalten. Die Einhaltung der Fristen kann jedoch aufgrund der vorhandenen personellen Kapazitäten im Rechnungswesen und der Notwendigkeit der Konsolidierung der in- und ausländischen Tochtergesellschaften nicht immer gewährleistet werden, insbesondere dann, wenn Änderungen von Rechnungslegungsnormen zu berücksichtigen sind. Alle gesetzlichen Veröffentlichungsfristen wurden und werden eingehalten.

Abschlussprüfung

Auf der vergangenen Aktionärsversammlung vom 15. Juni 2009 wurde die AWT Horwath GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Prüfungsunternehmen für den Konzern- und Einzelabschluss für das Geschäftsjahr 2009 gewählt.

Eine Erklärung von AWT bestätigt der CPU Softwarehouse AG, dass sämtliche Anforderungen des Corporate Governance Kodex zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beachtet werden. Die Anforderungen des Corporate Governance Kodex zum Auftragsverhältnis zwischen CPU und AWT sind damit erfüllt. Die Abschlussprüfungen beinhaltet aus Zeit- und Kostengründen nicht die Prüfung der Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex.

Augsburg, im März 2010

Für den Aufsichtsrat



Dr. Heiko Frank

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Für den Vorstand



Werner Binder

- Sprecher des Vorstands -
